



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT II

PROFESSOR DR. MARKUS MÖSTL

Universität Bayreuth • 95440 Bayreuth

An das
Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht
Eing 20.05.17 9-9
Doppel D1
Anlage Doppel

Postanschrift dienstlich:
Universität Bayreuth
95440 Bayreuth

Postanschrift privat:

Telefon: 0921 / (dienstlich)
0921 / (privat)

Telefax: 0921 / 55 - 6212

Email:

Bayreuth, den 19.5.2017

1 BvR 142/15

Betr.: Verfassungsbeschwerde

des Herrn Benjamin E r h a r t,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Udo Kauß, Herrenstr. 62, 79098 Freiburg

- gegen
- a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2014 - BVerwG 6 C 7.13 -,
 - b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 17.12.2012 - 10 BV 09.2641 -,
 - c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23.09.2009 - M 7 K 08/3052 -

Die mit Berichterstatterschreiben vom 12. April 2017 an die Bayerische Staatsregierung gerichteten Fragen darf ich namens der Staatsregierung als deren Bevollmächtigter wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihren Schriftsätzen vom 27.3.2015 (S. 5 f., 104) und vom 20.10.2015 (S. 17, 20) mehrfach vorgetragen und bekräftigt, dass für den AKE-Datenabgleich anlassbezogen eine auf den jeweiligen Einsatzzweck (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 PAG) zugeschnittene eigene Abgleichdatei zu erstellen ist, dass hierfür aus den nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG in Betracht kommenden Fahndungsdatenbeständen eine zweckgerechte Auswahl zu treffen ist und dass es daher nicht zutrifft, dass im Rahmen von AKE-Maßnahmen unabhängig vom Zweck des jeweiligen Einsatzes pauschal auf alle möglichen in Betracht kommenden Daten zugegriffen werden kann. Datenbestände, die nicht geeignet erscheinen, dem jeweiligen Einsatzzweck zu dienen, müssen vielmehr ausgeschieden werden. Derartige Aussonderungen aus dem Fahndungsbestand kommen andererseits nur in Betracht, soweit sie technisch möglich sind. Auch dürfen sie in der Sache nicht so weit reichen, dass der jeweilige Zweck des AKE-Einsatzes gefährdet wird.

An dieser Leitlinie orientiert sich auch die Praxis in Bayern.

Zu beachten ist dabei, dass, wie ebenfalls bereits vorgetragen, unter den in Betracht kommenden Einsatzzwecken nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 PAG der Einsatzzweck der technischen Unterstützung und Ergänzung der Schleierfahndung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG) der in der Praxis dominierende ist; die bayerischen AKE-Anlagen werden bislang beinahe ausschließlich zu diesem Zweck betrieben.

Auch für die Erstellung der auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG bezogenen Abgleichdateien finden, obwohl der gesetzliche Einsatzzweck hier besonders breit bemessen ist, zweckbezogene Aussonderungen aus dem nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG in Betracht kommenden Fahndungsbestand statt. So wurde bereits mit Schriftsatz vom 27.3.2015 (S. 5) vorgetragen, dass insbesondere Kennzeichen, die wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz im allgemeinen INPOL-Fahndungsbestand enthalten sind, nicht in die Abgleichdatei übernommen werden. Da das Gebrauchen eines Kfz auf öffentlichen Wegen, ohne dass ein erforderlicher Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, gemäß § 6 PflVG strafbar ist, können entsprechende Fahndungsbestände unter Art. 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 b und d PAG subsumiert werden. Sie kämen nach der Ermächtigung des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG also grundsätzlich für einen AKE-Abgleich in Betracht. Dennoch werden sie für die Zwecke der technischen Ergänzung

46

und Unterstützung der Schleierfahndung nicht in die AKE-Abgleichdatei übernommen, weil ein hinreichender Bezug gerade zu grenzüberschreitender Kriminalität im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG hier nicht erkennbar ist. Auch Versicherungskennzeichen werden ausgefiltert, da sich nach den Lageerkenntnissen keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG relevant wären. Ausgefiltert wird, wie ebenfalls bereits vorgetragen, auch die Fallgruppe der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigungen. Nicht übernommen werden kann nach derzeitigem Stand auch der Grenzfahndungsbestand, obwohl gerade dieser Bestand für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG dienlich wäre; Grund hierfür ist ein rechtlicher: Nach § 30 Abs. 4 Satz 2 BPolG darf die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus der für die Grenzfahndung geführten Datei nämlich nur den mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden eingeräumt werden.

Auch wenn demnach selbst in der Fallgruppe des AKE-Einsatzes zur Unterstützung und Ergänzung der Schleierfahndung substantielle Aussonderungen vorgenommen werden, kann nicht bestritten werden, dass für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG im Ergebnis doch in recht weitem Umfang auf die nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG zur Verfügung stehenden Fahndungsbestände zurückgegriffen werden muss, weil weitere Aussonderungen im Lichte der Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG nicht möglich erscheinen, ohne den Einsatzzweck zu gefährden. Grund hierfür ist zum einen der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG bewusst weit gefasste Einsatzzweck (insbesondere in der Fallgruppe der Verhinderung grenzüberschreitender Kriminalität). Grund ist zum anderen, dass nach der polizeilichen Erfahrung alle für die Zwecke der AKE übernommenen Anlass-Zweck-Kombinationen, nach denen der INPOL- und SIS-Fahndungsbestand gefiltert werden kann, tatsächlich für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG (insbesondere für die präventive Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität) relevante Daten enthalten können und daher geeignet erscheinen, dem Einsatzzweck zu dienen. Dies liegt besonders für die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten auf der Hand, da dieses Informationssystem ja speziell für Zwecke der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wurde und als Ausgleichsmaßnahme für die prinzipiell weggefallenen Binnengrenzkontrollen dient. Aber auch für die INPOL-Daten gilt im

46

Grunde das Gleiche. Zwar ist unbestreitbar, dass in den einzelnen nach Schlüsselnummern gefilterten Datensätzen jeweils auch Daten enthalten sein können, die etwa keinen spezifisch grenzüberschreitenden Bezug haben oder aus sonstigen Gründen für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG letztlich irrelevant erscheinen (so können z.B. bei abhanden gekommenen Fahrzeugen oder bei zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Personen auch solche Fälle dabei sein, die einen rein innerstaatlichen Kontext aufweisen). Solche Daten mit zu erfassen ist jedoch deswegen unumgänglich, weil nur so diejenigen unter diesen Schlüsseln erfahrungsgemäß ebenfalls erfassten Fälle aufgespürt werden können, die tatsächlich einen Bezug zu grenzüberschreitender Kriminalität aufweisen (was z.B. bei abhanden gekommenen Fahrzeugen geradezu typischerweise der Fall ist). Die bayerische Polizei muss die INPOL- und SIS-Fahndungsbestände akzeptieren, wie sie sind, und kann aus ihnen auf den jeweiligen Einsatzzweck zugeschnittene Aussonderungen nur vornehmen, soweit dies nach der Ausgestaltung dieser Datenbestände überhaupt technisch möglich ist. Soweit in ihnen unter den einzelnen Anlass-Zweck-Schlüsselnummern zweckrelevante und möglicherweise zweckirrelevante Einzeldaten in untrennbar vermischter Form zusammengespant sind (z.B. weil die Datensätze nicht gesondert nach Daten mit internationalem oder rein innerstaatlichem Bezug differenzieren), kann die Polizei nur insgesamt auf diese Datensätze zugreifen. Der rechtliche Maßstab, nach dem die Polizei bei der Frage der Aussonderung möglicher Schlüsselnummern vorgeht, ist nach alledem dieser: Anlass-Zweck-Kombinationen, bei denen von vornherein absehbar ist, dass die in ihnen enthaltenen Daten nicht geeignet sind, dem Einsatzzweck des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zu dienen, müssen ausgesondert werden. Schlüsselnummern hingegen, die erfahrungsgemäß erwarten lassen, dass unter ihnen auch für den Einsatzzweck relevante Daten gespeichert sein können und die daher geeignet erscheinen, dem Einsatzzweck zu dienen, werden in die Abgleichdatei übernommen.

Das Gesetz (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 PAG) erlaubt einen AKE-Einsatz nicht allein für den (in der Praxis dominierenden) Zweck der technischen Unterstützung und Ergänzung der Schleierfahndung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG), sondern auch in den Fällen und für die Zwecke der Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PAG. Zugrunde liegt die typisierende Wertung des Gesetzgebers, dass in allen Fällen der Identitätsfeststellung der Einsatz von AKE-Technik prinzipiell sinnvoll sein kann und unter dieser Voraussetzung auch möglich sein soll (vgl. auch Schriftsatz vom 27.3.2015, S. 100 ff.).

46

Tatsächlich spielt der Einsatz von AKE-Technik für Zwecke außerhalb des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG, wie eine erneute Abfrage in den Dienststellen ergeben hat, in der bisherigen bayerischen Praxis aber nur eine untergeordnete Rolle. Es ist bislang nur vereinzelt zu einem Einsatz für solche Zwecke gekommen (in den Jahren 2013, 2014 und 2015 z.B. war jeweils nur ein einziger solcher Einsatz zu verzeichnen; 2012 und 2016 ist es jeweils zu überhaupt keinem derartigen Einsatz gekommen). Soweit AKE-Technik für Zwecke jenseits des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zum Einsatz kommt, handelt es sich zumeist um Fälle nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG (so z.B. 2013 und 2014 jeweils im Kontext einer Häufung von Einbruchdiebstählen). Hierbei wird, soweit möglich, für die Zwecke des Abgleichs auch eine Eingrenzung des Fahndungsbestandes vorgenommen; so wurden bei einem Einsatz nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG im Jahre 2008 (Einbruchdiebstähle in Juweliergeschäfte durch ungarische Tätergruppierung) zielgenau nur vier einzelne Kennzeichen in die Anlage aufgespielt. Zu einem Einsatz nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG ist es bislang insgesamt zweimal (jeweils im Jahre 2006) gekommen, nämlich einmal im Kontext der Fußball-WM und einmal im Kontext des Papstbesuches; hierbei musste – der Großeinsatzlage entsprechend – jeweils auf den gesamten INPOL-Fahndungsbestand zugegriffen werden. Zu beachten ist des Weiteren, dass, soweit AKE-Technik an Orten nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG situationsbedingt (auch) für Zwecke außerhalb des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG eingesetzt wird, schon deshalb nicht stets eine auf diesen besonderen Einsatzzweck bezogene gesonderte Datei erstellt werden muss, da die AKE-Anlagen in diesen Fällen nach der bisherigen Praxis zumeist doppelfunktional für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG und zugleich auch für den (situationsbedingt hinzutretenden) Zweck der jeweils einschlägigen anderen Nummer des Art. 13 Abs. 1 PAG (z.B. Nr. 1 oder Nr. 3) eingesetzt wurden. Soweit es hierzu überhaupt notwendig war, auf zusätzliche Daten zu den nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG ohnehin zur Verfügung stehenden zuzugreifen, wurden diese als „add on“ zu dem vorhandenen Datenbestand ergänzt (so bislang allerdings nur ein einziges Mal, nämlich im Kontext der WM 2006, geschehen); im Übrigen bleibt es in solchen doppelfunktionalen Fällen beim Abgleichsbestand nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG.

Mit ausschließlich auf einen der Zwecke nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PAG (und nicht zugleich auch auf den Zweck nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG) bezogenen AKE-Einsätzen gibt es nach alledem bislang nur wenig Erfahrungen. Dessen ungeachtet bleibt es

40

bei der rechtlichen Einschätzung der Staatsregierung, dass, soweit künftig, wie jederzeit vorstellbar, ein solcher Einsatz erfolgen sollte, eine auf den jeweiligen Einsatzzweck zugeschnittene und hierzu zweckgerechte Aussonderungen vornehmende spezielle Abgleichdatei zu erstellen wäre; die Staatsregierung wird auch sicherstellen, dass diese Vorgabe beachtet wird. Ebenso hält die Staatsregierung an ihrer Ansicht fest, dass der Einsatz von AKE-Technik für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PAG, mögen diese in der bisherigen Praxis auch eine eher untergeordnete Rolle spielen, prinzipiell sinnvoll sein kann und bei entsprechenden Lageerkenntnissen auch möglich sein soll. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 225) um einen Buchstaben c) ergänzt wurde; zu einem hierauf bezogenen Einsatz von AKE-Technik ist es bislang nicht gekommen

Zu Frage 2:

Zur Beantwortung der auf die Praxis zu Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG bezogenen Frage 2 wurde eine Befragung bei den bayerischen Polizeipräsidien durchgeführt mit der Bitte, diejenigen Einsätze der letzten fünf Jahre zu melden, bei denen es taktisch einen eigenen Einsatzabschnitt „Vorkontrollen“ o.Ä. gegeben hat oder bei denen im Zuge anderer Maßnahmen Vorkontrollen über einen längeren Zeitraum (mehrere Stunden) durchgeführt wurden. Im Ergebnis wurden seit 2012 insgesamt 28 Einsätze nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG geführt, die diese Parameter erfüllen. Hiervon entfallen zwei Einsätze auf Konstellationen, in denen es darum ging, Straftaten im Sinne von § 100a StPO zu verhüten (davon einmal im Kontext einer Veranstaltung des Rockermilieus, bei der – auf der Basis jüngster Vorkommnisse [u.a. Einsatz von Schusswaffen] – die Gefahr bestand, dass es u.a. aufgrund der gleichen bzw. ähnlichen Zusammensetzung der Teilnehmer zu ähnlichen Ausschreitungen kommen könnte, und einmal im Kontext des Attentats auf den Weihnachtsmarkt in Berlin am 19.12.2016). Hinzu kommen insgesamt 26 Einsätze zur Verhütung versammlungsrechtlicher Straftaten. Der versamlungsbezogene Kontext überwiegt in der Praxis also deutlich. In diesem Zusammenhang wiederum fällt auf, dass die überwiegende Zahl der versamlungsbezogenen Einsätze jährlich wiederkehrende, stets gleich gelagerte Anlässe betrifft (z.B. eine jährliche NPD-Veranstaltung in Oberbayern oder rechtsextremistische Versamlungen in Wunsiedel). Die Einsätze sind jeweils strikt anlassbezogen und auf kurze Zeit (z.B.

461

den Tag der Veranstaltung) begrenzt. Dadurch ist sichergestellt, dass auch an konkrete Anhaltspunkte angeknüpft werden kann, dass Straftaten im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG drohen.

Dass in der Praxis tatsächlich an solche konkreten Anhaltspunkte angeknüpft wird, welche Art von Prognosen dabei angestellt werden und dass diese auch gerichtlich überprüfbar sind, macht exemplarisch ein vom VG München entschiedener Fall zu Vorkontrollen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG anlässlich der Münchener Sicherheitskonferenz 2014 deutlich (VG München vom 13.1.2016, Az. M 7 K 15.104), in dem das Gericht ausführt: *„Es müssen daher konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für die von der Polizei angestellte Gefahrenprognose vorliegen, dass Straftaten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG durch die Versammlungsteilnehmer drohen; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen dafür nicht aus. (...) Nach diesen Maßgaben ist das Einrichten der Kontrollstelle im Vorfeld der Demonstration gegen die Münchener Sicherheitskonferenz aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse zu Recht erfolgt. (...) Wie sich aus den polizeilichen Stellungnahmen in der Behördenakte sowie der Gefahrenprognose der Polizei, die im versammlungsrechtlichen Bescheid von 30. Januar 2014 aufgeführt wird, ergibt, kam es bei der Versammlung zur Münchener Sicherheitskonferenz 2013 zu mehreren Straftaten, die aus dem sog. internationalistischen Block heraus begangen wurden. (...) Weiter bestanden jedenfalls konkrete Anhaltspunkte, dass Personen, die Bengalfackeln abgebrannt hatten, aus dem Großraum Stuttgart kamen. (...) Das linksextremistische autonome „Offene Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart“ (...) hatte zur Demonstration gegen die NATO-Sicherheitskonferenz aufgerufen – u.a. „Kommt in den internationalistischen Block“ – und einen Bus für die Fahrt zur Demonstration gegen die Sicherheitskonferenz organisiert. Nach Erkenntnissen des baden-württembergischen Staatsschutzes war der am 1. Februar 2014 abgefahrne Bus mit mindestens 20 Personen der linksautonomen Szene besetzt. Damit lagen der Gefahrprognose konkrete tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde, dass sich im zu kontrollierenden Bus Personen befinden würden, die zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bereit sein würden. Dabei hat sich die Polizei zu Recht auf Ereignisse im Zusammenhang mit der 2013 stattfindenden Demonstration gegen die Münchener Sicherheitskonferenz gestützt (BVerfG, B. v. 15.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 23). Die Kontrolle des Busses hat letztlich auch die Gefahrenprognose der Polizei bestätigt.“* Im Rahmen des G7-Gipfels in Garmisch-Partenkirchen (Elmau) 2015 wurden keine Kontrollstellen nach Art. 13 Abs. 1

76

Nr. 4 PAG eingerichtet, sondern lediglich Selektivkontrollen durchgeführt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG – über die erfragten und gemeldeten 26 Fälle der letzten fünf Jahre hinaus – in einer gewissen Zahl von Einsätzen mit kleineren Kontrollstellen als Rechtsgrundlage herangezogen worden ist, die im Rahmen der durchgeführten Befragung nicht zentral erfasst werden konnten. In der Regel werden bei Einsatzlagen wie z.B. Versammlungsgeschehen mit Beteiligung von extremistischen Gruppierungen oder Risiko-Fußballspielen selektive Vorkontrollen bei relevanten Personen/Gruppierungen vorgenommen. Auch soweit in solchen Fällen Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG als Rechtsgrundlage herangezogen wird, ist aufgrund der Anlassbezogenheit des Einsatzes sichergestellt, dass eine auf konkrete Anhaltspunkte gestützte Prognose stattfinden kann.

In Verbindung mit der Einrichtung von Kontrollstellen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG kamen in den letzten fünf Jahren in keinem Fall AKE-Anlagen zum Einsatz. Die Staatsregierung hält jedoch an ihrer Ansicht fest, dass bei entsprechenden Lageerkenntnissen der Einsatz von AKE-Technik auch für die Zwecke des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG sinnvoll sein kann und dann nach der Wertung des Gesetzgebers auch zulässig sein soll.

Verwiesen sei schließlich auf ein Urteil des BGH vom 24.4.2017 – 2 StR 247/16, zu dem bislang, soweit ersichtlich, noch keine Volltextentscheidung, sondern nur eine Pressemitteilung des BGH (Nr. 054/2017 vom 26.4.2017) vorliegt. Der Staatsregierung ist nicht bekannt, auf welche Rechtsgrundlage die dort streitgegenständliche „Verkehrskontrolle“ der hessischen Polizei gestützt worden ist und inwieweit der Fall insofern Parallelen zu Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG aufweist oder nicht. Sie sieht sich durch die Ausführungen des BGH (soweit laut Pressemitteilung bekannt), was die Rechtsfrage der Kompetenzen und Zuständigkeiten bei präventiv-repressiven Gemengelagen anbetrifft, jedoch in ihrer Rechtsansicht bestätigt (siehe dazu Schriftsatz vom 27.3.2015, S. 66 ff.), dass ein präventiv-polizeiliches, auf Gefahrenabwehr gerichtetes Vorgehen kompetenziell nicht etwa gesperrt ist, soweit zugleich ein strafprozessualer Tatverdacht gegeben ist. Der BGH führt hierzu (laut Pressemitteilung) aus: *„Der Anwendung präventiv-polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Fahrzeugdurchsuchung bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen den Angeklagten vorlag, der auch ein Vorgehen nach §§ 102, 105 StPO ermög-*

46

licht hätte. Es besteht weder ein allgemeiner Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Bei Gemengelagen, in denen sowohl repressives als auch präventives polizeiliches Handeln in Betracht kommt, bleiben strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlagen grundsätzlich nebeneinander anwendbar.“

Sonstiges:

Die Staatsregierung nimmt dieses Schreiben zum Anlass, dem BVerfG die – nur geringfügig modifizierte – aktuelle Situation hinsichtlich der Anzahl der der bayerischen Polizei zur Verfügung stehenden AKE-Anlagen mitzuteilen (vgl. dazu den Schriftsatz vom 27.3.2015, S. 3; damals: 18 stationäre und 3 mobile Anlagen, wobei die 18 stationären Anlagen auf 11 Standorte verteilt waren und insgesamt 31 Fahrspuren überwachten). Nunmehr stellt sich die Situation wie folgt dar: Die Polizei verfügt über 19 stationäre Anlagen und zwei mobile Anlagen (eine Stativ-Anlage und eine fest in einem PKW verbaute Anlage); die 19 stationären Anlagen sind auf 12 Standorte verteilt und überwachen dort insgesamt 33 Fahrspuren.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch die AKE-Statistik für die Jahre 2015 und 2016 zur Kenntnis bringen. Im Jahr 2015 haben pro Monat durchschnittlich ca. 10,8 Millionen Fahrzeuge bayerische AKE-Anlagen passiert. Daraus resultierten, durchschnittlich pro Monat, durch ca. 890 ELS-Einträge (Einsatzleitsystem) bzw. ca. 580 IGVP-Einträge (Vorgangsverwaltung) gesondert dokumentierte polizeiliche Maßnahmen. Im Jahr 2016 haben pro Monat durchschnittlich knapp 8,9 Millionen Fahrzeuge bayerische AKE-Anlagen passiert. Daraus resultierten, durchschnittlich pro Monat, durch ca. 770 ELS-Einträge (Einsatzleitsystem) bzw. ca. 460 IGVP-Einträge (Vorgangsverwaltung) gesondert dokumentierte polizeiliche Maßnahmen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird diese Zahlen auch dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers, Herrn Dr. Kauß, mitteilen, der diese Zahlen – unter anderem unter Berufung auf einen presserechtlichen Auskunftsanspruch – beim Ministerium erfragt hat.

Für weitere Rückfragen steht die Bayerische Staatsregierung und stehe auch ich persönlich gerne zu Verfügung.

Bayreuth, den 19.5.2017



Prof. Dr. Markus Möstl